

Allgemeine Reparatur- und Servicebedingungen Lagermax Autotransport Gesellschaft m.b.H.

[1.] Geltung der Allgemeinen Reparatur- und Servicebedingungen

[1.1.] Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle mit uns, der Lagermax Autotransport Gesellschaft m.b.H. („Lagermax Autotransport“) abgeschlossenen Verträge und Rechtsgeschäfte zwischen uns und unseren Kunden, die technische Dienstleistungen (wie insbesondere Reparaturen und Service) und Fahrzeugumbauten betreffen und werden integrierter Bestandteil der zustande kommenden Verträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen unserer Kunden gelten nur dann, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

[1.2.] Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Bedingungen.

[2.] Angebot/Zustandekommen des Vertrages

[2.1.] Mit gestellten Angeboten bleiben wir unseren Kunden höchstens drei Werktage im Wort. Erst eine Annahme des Kunden hernach gilt vertragsrechtlich als dessen Offert zum Vertragsabschluss, das unsererseits als angenommen gilt, sollten wir dagegen nicht binnen zwei Werktagen ab Erhalt widersprechen. Angebotspreise verstehen sich, selbst im Fall von Pauschalen, exklusive Umsatzsteuer (außer gegenüber Verbrauchern), sonstiger Aufwendungen und Kosten. Selbst im Falle einer Pauschalpreisvereinbarung sind bei Änderung der Leistung bzw. bei nachträglich erteilten Zusatzaufträgen diese gesondert zu entlohnen.

[2.2.] Ein Kostenvoranschlag stellt kein verbindliches Offert dar und verpflichtet uns nicht zur Ausführung der darin angeführten Leistungen.

[2.3.] Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvorschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen.

[3.] Preise

[3.1.] Preisangaben sind nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Preise, Stundensätze und Gebühren sind bei uns in den Geschäftsräumlichkeiten ausgezeichnet. Preisangaben auf unserer Homepage verstehen sich unter Vorbehalt laufender Preiserhöhungen und Fehler. Bei einer Diskrepanz zwischen den Preisangaben in den Geschäftsräumlichkeiten und auf der Homepage sind jene in den Geschäftsräumlichkeiten maßgeblich.

[3.2.] Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

[3.3.] Sämtliche Preisangaben verstehen sich in Euro, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackungen zurückzunehmen.

[3.4.] Sollte durch eine nachträgliche oder uns nachträglich bekannt gewordene Preiserhöhung des Lieferanten bis zur Auslieferung des Kaufgegenstandes eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kaufpreises eintreten, so verpflichtet sich der Kunde, diese Erhöhung bzw. Preisherabsetzung zu übernehmen.

[3.5.] Kommt es aufgrund höherer Gewalt oder von Umständen, die in der Sphäre des Kunden gelegen sind, zu einer Verzögerung beim Beginn oder während der Ausführung des Auftrages, hat dies keine Auswirkung auf das vereinbarte und für den Zeitraum der Verzögerung anfallende Entgelt. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen sind unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, die so beschaffen sind, dass auch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt eine Vorsorge gegen deren Folgen nicht erforderlich oder eine solche Vorsorge nicht möglich ist (z.B. Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Pandemie, Krieg, Terrorakte sowie Sabotage von dritter Seite). Produktionsstörungen aufgrund von Maschinenschäden sowie Streiks gelten nicht als höhere Gewalt.

[3.6.] Bei vom Kunden ausdrücklich als dringend bezeichneten Aufträgen werden die dadurch entstehenden Mehrkosten (insbesondere durch erforderliche Überstunden und die Beschleunigung der Materialbeschaffung) verrechnet. Durch den Kunden verschuldete Mehrkosten (z.B. bei Arbeitsverzögerungen, unnötiges Anfordern von Mitarbeiter, Anfertigung von Spezialwerkzeug) sind von diesem zu tragen.

[3.7.] Für den Fall des ungerechtfertigten Rücktritts bzw. der Unterbrechung der Ausführung des Auftrages jeweils aus Gründen, die nicht in unserem Bereich gelegen sind, sind wir abgesehen von der Abrechnung der bislang erbrachten Leistungen und getätigten Aufwendungen berechtigt, ab der Auftragsführung das gesamte und zuvor 80% des vereinbarten Pauschalentgelts bzw. des für diesen Auftrag voraussichtlich anfallenden Entgelts zu verrechnen. Jedenfalls sind wir berechtigt, die Kosten für bereits bestellte Ersatzteile dem Kunden weiterzuerrechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

[4.] Pflichten und Ermächtigungen des Kunden

[4.1.] Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

[4.2.] Der Kunde trägt die Kosten für den eventuell notwendigen Probetrieb.

[4.3.] Der Kunde hat Gegenstände, die sich im Fahrzeug befinden, aber nicht zum Betrieb des Fahrzeuges bestimmt sind, vor Übergabe an uns aus dem Fahrzeug zu entnehmen. Sollten sich dennoch solche Gegenstände im Fahrzeug befinden, so hat der Kunde uns darüber zu informieren. Es gilt der Haftungsausschluss gem Punkt [11.4.] dieser Bedingungen.

[4.4.] Der Kunde hat uns über Garantievereinbarungen (z.B. Herstellergarantie) mit Dritten zu informieren und uns diese auszuhändigen.

[4.5.] Der Reparaturauftrag umfasst die Ermächtigung, mit Kraftfahrzeugen und daran gekoppelten Anhängern/Fahrzeugteilen, Probefahrten bzw. Probeläufe – auch unter Verwendung von Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen – durchzuführen sowie Arbeiten an Spezialwerkstätten als Subunternehmer zu vergeben.

[4.6.] Auf die Mitwirkungspflicht des Kunden weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach ist – ausschließlich im Hinblick auf die in Folge von falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft (keine Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadenersatz).

[4.7.] Wenn dem Kunden ein Leihwagen für die Dauer der von uns durchgeführten Dienstleistungen übergeben wird, so hat dieser den Leihwagen pfleglich zu behandeln und vollgetankt im Zuge der Rückgabe seines Fahrzeuges zu retournieren. Wir sind berechtigt, die Kosten für Reparaturen aufgrund von Beschädigungen sowie im Falle der Retournierung mit nicht vollem Tank die Kosten für die Betankung an den Kunden weiter zu verrechnen, sofern ihm Verschulden vorzuwerfen ist.

[5.] Leistung/Fristen/Übernahme

[5.1.] Die Übergabe des Gegenstandes erfolgt zu den im Auftrag bestimmten Bedingungen.

[5.2.] Wir sind lediglich dann verpflichtet nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

[5.3.] Unserem unternehmerischen Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

[5.4.] Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrags, so verlängern sich die Liefer-/ Leistungsfristen um einen angemessenen Zeitraum.

[5.5.] Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt im Sinne von Punkt [3.5.], Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenen Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.

[5.6.] Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

[5.7.] Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

[5.8.] Wird ein Fahrzeug vom Kunden nicht zum vereinbarten Abholtermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung am selben Werktag (Abholungstag) abgeholt, sind wir berechtigt die Abstellgebühr zu verlangen. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, das Fahrzeug, bzw. die Ware (z.B. Reifen) bis zur Abholung einzulagern. Hierfür fallen Kosten laut unseren Preisangaben im Aushang in den Geschäftsräumlichkeiten an.

[5.9.] Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt bei Bestehen auf Vertragserfüllung das Fahrzeug bei uns oder bei Dritten zu verwahren bzw. die Ware (z.B. Reifen) bei uns einzulagern, wofür uns eine in den Geschäftsräumlichkeiten ausgezeichnete Lagergebühr zusteht.

[5.10.] Davon unberührt bleibt unser Recht das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

[6.] Zahlung und Zahlungsverzug

[6.1.] Unsere Rechnungen sind nach Erhalt prompt und ohne Abzug zur Zahlung fällig; allfällige Überweisungsspesen sind zur Gänze vom Kunden zu übernehmen. Der Kunde ist im Fall des Zahlungsverzuges zur Leistung von gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz verpflichtet.

[6.2.] Gegen Ansprüche unseres Unternehmens ist jegliche Aufrechnung des unternehmerischen Kunden mit allfälligen Gegenforderungen ausgeschlossen, es sei denn, wir stimmen dieser Aufrechnung schriftlich zu. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

[6.3.] Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller damit verbundenen Spesen nur bei gesonderter Vereinbarung, jedenfalls aber nur zahlungshalber entgegengenommen.

[6.4.] Im Verzugsfall hat der Kunde pro Mahnung ein Entgelt von jeweils EUR 20,00 zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen und uns auch alle weiteren tarifmäßigen Kosten der außergerichtlichen Forderungsbetreibung durch einen Rechtsanwalt zu ersetzen.

[7.] **Altteile/Ersatzteile**

Ersetzte Altteile (nicht mehr zu verwenden) – ausgenommen Tauschteile (wiederverwendbar) – sind von uns bis zur Übergabe des Fahrzeugs aufzubewahren. Der Kunde kann deren Herausgabe verlangen. Danach sind wir zur Entsorgung berechtigt und der Kunde hat allfällige Entsorgungskosten sowie mit der Entsorgung in Verbindung stehende Steuern und Gebühren gesondert zu tragen.

[8.] **Pannendienst / Behelfsmäßige Instandsetzung**

[8.1.] Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen / Pannendienst besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Der Kunde wurde hierauf hingewiesen.

[8.2.] Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

[9.] **Zurückbehaltungsrecht/Eigentumsvorbehalt**

[9.1.] Uns steht wegen aller Forderungen aus Reparaturaufträgen, insbesondere für die Reparaturarbeiten, sowie für Waren- und Ersatzteillieferungen ein Zurückbehaltungsrecht am Reparaturgegenstand des Kunden zu.

[9.2.] Dieses Recht besteht auch bis zur Tilgung von Schulden desselben Kunden aus früheren Instandsetzungsaufträgen, soweit diese denselben Reparaturgegenstand betroffen haben.

[9.3.] Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wir sind zudem berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware jederzeit ohne Einholung einer weiteren Zustimmung des Kunden auf dessen Kosten abzumontieren und/oder an uns zu nehmen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

[10.] Gewährleistung

[10.1.] Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist für fabriksneue Ersatzteile und Waren beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden 6 Monate. Für gebrauchte Ersatzteile und Waren wird die Gewährleistung gegenüber unternehmerischen Kunden ausgeschlossen. Wir leisten nur für Mängel Gewähr, die bei Übergabe bereits vorhanden waren. Den Kunden trifft die volle Beweislast für den Mangel selbst, und dass der Mangel bereits bei Übergabe bestanden hat; es gilt keine Vermutung der Mangelhaftigkeit.

[10.2.] Bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung müssen bei unternehmerischen Kunden Mängel binnen 14 Tagen nach Übernahme der Ware/Reparaturgegenstandes, verdeckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung vom Kunden bei uns schriftlich gerügt werden und die beanstandete Ware/Reparaturgegenstände über unsere Aufforderung binnen 14 Tagen übergeben werden.

[10.3.] Wir sind berechtigt nach eigener Wahl Mängel durch Verbesserung (Nachbesserung, Nachtrag) oder (Teile-) Austausch zu beheben. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt. Ist der Kunde Verbraucher, bleiben nicht abdingbare Rechte des Auftraggebers auf Wandlung oder Preisminderung sowie dessen Rechte gemäß § 8 KSchG unberührt.

[10.4.] Für Gewährleistungsarbeiten hat der Kunde, sofern dies tunlich ist, den Reparatur-Gegenstand in unseren Betrieb zu überstellen. Ist eine Überstellung untunlich, insbesondere weil die Sache sperrig oder gewichtig ist, sind wir ermächtigt, die Überstellung auf unsere Kosten und Gefahr bzw. die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Kfz-Betrieb zu veranlassen.

[10.5.] Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.

[11.] Haftung und Rücktritt

[11.1.] Unsere Haftung, die Haftung von Vertretern oder Mitarbeitern unseres Unternehmens oder von Dritten, die unsererseits beauftragt bzw. beigezogen werden, wird gegenüber unternehmerischen Kunden für alle nicht krass grob fahrlässig verursachten Schäden, die keine Personenschäden sind, ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

[11.2.] Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

[11.3.] Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Herstellervorschriften, fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis verschuldet und kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für verschuldete Unterlassung notwendiger Wartungen.

[11.4.] Für im Fahrzeug befindliche Gegenstände, die nicht zum Betrieb des Fahrzeuges gehören, wird nicht gehaftet.

[11.5.] Ergeben sich im Zuge der Auftragsausführung zuvor nicht erkennbare Zweifel an der Durchführbarkeit des Auftrags ohne erhebliche Erschwernisse bzw. ohne Schädigung von Sachen und/oder Vermögen Dritter, sind wir berechtigt, entweder vom Auftrag zurückzutreten oder bis zur Beseitigung der befürchteten Hinderungsgründe zuzuwarten. Dieser Umstand führt zur Hemmung etwaiger vereinbarter Fristen. Wir sind in derartigen Fällen berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen dem Kunden gegenüber zu verrechnen.

[11.6.] Unsere Haftung ist nach Maßgabe des Punktes [11.1.] dieser Bedingungen insbesondere auch ausgeschlossen für Schäden, die während des Abstellens des Fahrzeugs durch den Kunden auf unseren öffentlich zugänglichen Kundenparkplätzen entstehen.

[12.] Bestimmungen betreffend Fahrzeugumbaudienstleistungen

[12.1.] Modelle, Muster, Zeichnungen und Merkblätter sowie Werkzeuge, die wir dem Kunden zur Verfügung stellen, bleiben in unserem Eigentum. Sie können zu jeder Zeit von uns zurückgefordert werden und ist uns vom Vertragspartner jederzeit Zugang zu den zur Verfügung gestellten Modellen, Mustern, Zeichnungen und Merkblättern sowie Werkzeugen zu gewähren. Sämtliche Modelle, Muster und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, unsere Modelle, Muster, Zeichnungen und Merkblätter sowie Werkzeuge weder zu kopieren noch zu vervielfältigen und ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, diese ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von uns Dritten, auch nicht zur Ansicht, zu überlassen.

[12.2.] Der Kunde ist zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen verpflichtet. Vertrauliche Informationen bedeuten alle ihm bekannt gegebenen oder bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen, die der Kunde von uns im Rahmen der Geschäftsverbindung erhält. Insbesondere hat der Kunde alle ihm im Zusammenhang mit der Angebotslegung, der Auftragserteilung oder Auftragsausführung bekannt gegebenen Informationen über Stückzahlen, Preise, Ausführungen usw. vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung ist vom Kunden auf sämtliche Mitarbeiter und Dritte, welcher sich der Kunde zur Erbringung der vertragsmäßigen Leistungen nach unserer schriftlichen Zustimmung bedient, zu überbinden.

[12.3.] Die Prospektangaben über Maße, Gewichte, Geschwindigkeiten, Betriebskosten und Leistungen sind nur als Annäherungswerte anzusehen.

[13.] Gerichtsstand und anwendbares Recht

[13.1.] Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg vereinbart, soweit sich aus §14 KSchG nicht zwingend etwas anderes ergibt. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anzuwenden.

[14.] Sonstige Bestimmungen, Formerfordernisse

[14.1.] Rechtsgeschäftliche Erklärungen unsererseits gelten als rechtswirksam abgegeben und dem Kunden nach Absendung zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt abgegebene oder benutzte Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurden; gleiches gilt für Mitteilungen via Mobilbox oder Short-Message-Service (SMS), bzw andere Messenger Services (zB WhatsApp).

[14.2.] Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages wie auch der Rücktritt des Kunden vor dem Beginn der Ausführung des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

[14.3.] Der Kunde darf Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

[14.4.] Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist gegenüber unternehmerischen Kunden durch eine Bestimmung zu ersetzen die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.